

## FINANZORDNUNG

Der Saalfelder Leichtathletik-Verein e.V. verwendet seine finanziellen Mittel satzungsgemäß für ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Über die Einnahmen, Ausgaben und Prinzipien des Zahlungsverkehrs wird folgendes festgelegt:

### **1. Der Verein erzielt folgende Einnahmen**

1. 1. Mitgliedsbeiträge
1. 2. Aufnahmeentgelt
1. 3. Überschüsse aus Veranstaltungen
1. 4. Spenden und Sponsoreneinnahmen
1. 5. Zuwendungen der Stadt Saalfeld und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
1. 6. Zuwendungen des LSB Thüringen, des TLV und des DLV
1. 7. Gebühren für sportliche Dienstleistungen
- 1.8. Personalkostenzuschüsse
- 1.9. Zinsen
- 1.10. Sonstige Einnahmen

### **2. Ausgaben sind zulässig für folgende Zwecke**

2. 1. Übungsleiterentschädigung
2. 2. Kampfrichterentgelt
2. 3. Startgelder für Wettkämpfe
2. 4. Fahrtkosten
2. 5. Organisationskosten für Sportveranstaltungen
2. 6. Präsente, Verpflegung, Quartiere für internationalen Sportverkehr
2. 7. Sportgeräte und Sportmaterialien, Vereinskleidung
2. 8. Organisations- und Büromaterial, Urkunden
2. 9. Vereinswahlen
- 2.10. Weihnachtsfeier; Vereinsfeier
- 2.11. Verbandsbeiträge und Anmeldegebühren
- 2.12. Ehrungen
- 2.13. Mieten, Pachten
- 2.14. Betriebskosten, wie Heizung, Energie, Wasser
- 2.15. Sportzeitungen, Zeitschriften
- 2.16. Reparaturen an Sportstätten und Sportgeräten
- 2.17. Kosten für Sportarzt und DRK-Helfer
- 2.18. Post- und Telefongebühren
- 2.19. Steuern
- 2.20. Lehrgänge für Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre
- 2.21. Kostenbeteiligung an Trainingslagern und Jugendfreizeiten
- 2.22. Versicherungen

### 3. Konto

Der Verein unterhält ein Girokonto. Verfügungsberechtigt sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und ggf. der Geschäftsführer, wobei jeder Auszahlungsbeleg zwei Unterschriften aus genannten Personenkreis tragen muß.

### 4. Handkasse

Der Schatzmeister kann eine Handkasse für laufende Einnahmen und Ausgaben mit einem Gesamtwert von 1.000,00 EUR unterhalten. Die Handkasse ist nach Veranstaltungen bzw. monatlich abzurechnen.

### 5. Belege

Jede Einnahme und jede Ausgabe wird durch einen Beleg ausgewiesen. Jeder Beleg muß Belegart, Belegnummer, Bezeichnung, Datum, Mengen- und Wertangabe, Unterschriften für Richtigkeit, Anweisung und Buchung enthalten.

### 6. Beiträge

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie beträgt derzeit:

#### 6.1. Jahresbeitrag:

Kinder bis 14 Jahren	36,00 €
Jugendliche, Studenten, Rentner und Erwerbslose (nur mit Nachweis)	48,00 €
Erwachsene	72,00 €
Familienbeitrag (maximal 2 Erwachsene, Eltern bzw. Lebenspartner oder	
2 Erwachsene, Eltern bzw. Lebenspartner mit Kindern bis 18 Jahre)	100,00 €

6. 2. Das Aufnahmeentgelt in den Verein beträgt für alle einmalig und einheitlich **3.00 EUR**.

6. 3. Die Beitragszahlung kann erfolgen durch:

- Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat);

6. 4. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich bis 28. Februar.

6. 5. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Mitgliedsbeitrages, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

## **7. Ausgabedefinition**

7. 1. Übungsleiterentschädigung kann je nach Finanzlage des Vereins erfolgen.
7. 2. Kampfrichterentschädigung wird je nach Veranstaltungsdauer, Qualifikation gemäß Vergütungsgrundsätzen bei den SLV-eigenen Sportveranstaltungen gegen Quittung bezahlt.
- 7.3. Für sonstige regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein kann bei ausreichender Finanzausstattung des Vereins eine angemessene Aufwandspauschale geleistet werden.
7. 4. Das von Vereinssportlern auswärts gezahlte Startgeld wird zurückerstattet, wenn die Teilnahme gemäß Punkt 17 der Geschäftsordnung erfolgte.
- 7.5. Die Rückerstattung von Fahrtkosten für Kampfrichter und Helfer für Vereinsveranstaltungen erfolgt nach den gültigen Tarifen öffentlicher Verkehrsmittel. Die Rückerstattung von Privat-PKW-Fahrtkosten erfolgt nur ausnahmsweise und beträgt **0,30 EUR pro km** . Bei Sportfahrten, die dem Charakter nach Privatangelegenheit des Vereinsmitgliedes sind, werden die Fahrtkosten nicht vom Verein getragen.
7. 6. Präsente, Verpflegung, Quartiere für internationalen Sportverkehr  
Anträge auf finanzielle Unterstützung sind für jede Veranstaltung dieser Kategorie detailliert zu formulieren. Der Vorstand kann unter Beachtung der Finanzlage Unterstützung gewähren.
7. 7. Die Finanzierung von Sportmaterial, Sportgeräten und Vereinskleidung ist zu planen und wird im Vorstand beraten und entschieden.
7. 8. Erforderliche Organisationsmaterial, Büromaterial, Formulare, Urkunden, Post- und Telefongebühren, Plakate usw. werden vom Verein finanziert.
7. 9. Die Kosten für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie eine Weihnachts-/Vereinsfeier bezahlt der Verein. Es ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Fahrtkosten und alkoholische Getränke sind hierbei ausgeschlossen.
7. 10. Die Abführung von Verbandsbeiträgen und Anmeldegebühren an den LSB und TLV erfolgt gemäß der zentralen Beschlüsse und Regelungen.
- 7.11. Zusätzlich zu den Regelungen der Auszeichnungsordnung sind Ausgaben für Glückwunschkarten und kleine Präsente bei entsprechenden Anlässen zulässig.
- 7.12. Der Verein kann Mieten und Pachten für die Nutzung von Sportanlagen anderer Eigentümer bezahlen. Die Zahlung ist an Miet- und Pachtverträge gebunden.
- 7.13. Die Abgabe der Steuerklärung des Vereins ist Aufgabe des Vorsitzenden,
- 7.14. Nehmen Vereinsmitglieder im Vereinsinteresse an Weiterbildungslehrgängen teil, so bezahlt der Verein die Lehrgangsgebühr. Die Teilnahme ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen.

8. Die Bezuschussung von Trainingslagern des Vereins ist nach Vorstandsbeschluß möglich. Voraussetzung ist ein Kostenplan und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Bezuschussung von Stadt, Landkreis, Sportverband und Sponsoren.

9. **Finanzplan**

Für jedes Geschäftsjahr- ist bis zum 31. Januar ein Finanzplan des Vereins anzufertigen und durch den Vorstand zu bestätigen.

10. **Berichterstattung / Informationspflicht**

Auf jeder Mitgliederversammlung und bei Bedarf in Vorstandssitzungen ist ein Bericht zur aktuellen Finanzlage durch den Schatzmeister abzugeben, bei dessen Verhinderung in seinem Auftrag schriftlich.

11. **Verkauf von Material**

Sportgeräte, Sportmaterial oder Grundmittel aus Vereinseigentum können verkauft werden, wenn die Zustimmung des Vorstandes vorliegt und kein Bedarf mehr besteht.

12. **Vorschußzahlungen**

Für Sportfahrten, Veranstaltungen und andere begründete Anlässe kann der Schatzmeister an Vereinsmitglieder nach Antragstellung an den Vorstand Vorschuß zahlen. Die Vorschußzahlungen sind durch den Antragsteller spätestens drei Arbeitstage nach Abschluß der Veranstaltung unter Vorlage vorschriftsmäßiger Belege beim Schatzmeister abzurechnen.

13. **Aufbewahrungspflicht für Finanzunterlagen**

Alle Finanzunterlagen sind entsprechend ihrer Bedeutung sicher aufzubewahren und vor unerlaubten Zugriff zu schützen.

Jahresabschlußprotokolle, Protokolle über vernichtete Finanzunterlagen sind **10 Jahre** aufzubewahren.

Belege und alle übrigen Finanzunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.